

Qualitätssicherungsordnung in Studium und Lehre der Universität Erfurt

vom 23. Februar 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Qualitätssicherungsordnung in Studium und Lehre der Universität Erfurt

vom 23. Februar 2022

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, und 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594) erlässt die Universität Erfurt nachfolgende Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsordnung). Die Qualitätssicherungsordnung wird ergänzt durch die Evaluationsordnung der Universität Erfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Senat der Universität Erfurt hat die Qualitätssicherungsordnung am 10. Februar 2021 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung

2. Abschnitt: Beteiligte und Verantwortlichkeiten

§ 3 Zentrale Akteure

§ 4 Dezentrale Akteure

§ 5 Studierende

3. Abschnitt: Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 6 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen

§ 7 Qualitätsdialog

§ 8 Interne Akkreditierung

§ 9 Evaluationssystem

§ 10 Feedback und Beschwerden zu Studium, Lehre und deren Administration

§ 11 Hochschuldidaktische Angebote, akademische Personalentwicklung

§ 12 Anreizsystem für die Förderung von Qualität in Studium und Lehre

4. Abschnitt: Information und Kommunikation

§ 13 QM-Handbuch

§ 14 Qualitätsberichte

§ 15 Studiengangmonitor

§ 16 Datenschutz

5. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Das Qualitätssicherungssystem der Universität Erfurt orientiert sich an den Grundsätzen der Freiheit von Forschung und Lehre. Die Universität Erfurt ist dabei bestrebt, die Leitlinien für Studium und Lehre, die sie sich selbst gegeben hat, mit den Themen und Aufgaben Forschendes Lernen, Interdisziplinarität, Persönlichkeitsbildung, Chancengleichheit und Durchlässigkeit, Internationalisierung und Mobilität, Digitalisierung, Gender und Diversität sowie Nachhaltigkeit auszufüllen.

Die Universität Erfurt zielt darauf, die Qualität in Studium und Lehre zu sichern und zu entwickeln sowie Innovationen in Studium und Lehre zu erkennen und zu fördern. Auf diese Weise soll für die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität im Sinne eines Qualitätsregelkreises Sorge getragen werden.

Dafür werden in der Qualitätssicherungsordnung Ziele, Strukturen und Prozesse für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre definiert. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung bestehender Regelungen zum Qualitätsmanagement auf nationaler und europäischer Ebene und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land Thüringen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung benennt die Maßnahmen und Instrumente, die das System der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Erfurt bilden und regelt deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Vorbereitung und Durchführung. ²Die Ordnung bildet das interne Qualitätssicherungssystem gemäß § 9 Abs. 1 ThürHG ab.
- (2) Sie regelt die Beteiligung der Mitglieder und Angehörigen der Universität Erfurt sowie die Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThürHG i.V.m. § 3 Abs. 2 ThürHdatVO.
- (3) Die Satzung berechtigt und verpflichtet nach § 9 Abs. 2 ThürHG alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Erfurt, an der Qualitätssicherung mitzuwirken und sie zu unterstützen.

§ 2

Ziel und Zweck der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

- (1) ¹Die Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung sind auf eine kontinuierliche Verbesserung der Studienangebote und die Sicherung guter Lehr- und Lernbedingungen gerichtet. ²Die Universität Erfurt hat sich die Entwicklung einer gemeinsamen Qualitätskultur zum Ziel gesetzt, der sich alle Mitglieder und Angehörige der Universität Erfurt verpflichtet fühlen und die auf dieser Basis entsprechend handlungsfähig sind. ³Entsprechend dem besonderen Universitätsprofil werden dezentrale Qualitätsregelkreise an den Fakultäten und der Erfurt School of Education aufgebaut. ⁴Befördert werden soll weiterhin der regelmäßige Austausch zu Themen der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Beteiligung an den Verfahren innerhalb der Universität. ⁵Verbindliche Prozesse und klare Verantwortlichkeiten werden definiert, um Transparenz und Zuverlässigkeit zu steigern.
- (2) In der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre orientiert sich die Universität Erfurt an Kriterien, die sie aus den jeweils aktuellen studiengangspezifischen und übergreifenden Qualitäts- und Entwicklungszielen in Studium und Lehre ableitet.
- (3) ¹Den Rahmen für die Ziele und Handlungsfelder des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre an der Universität Erfurt bilden auf Landesebene das ThürHG und dort insbesondere die §§ 5 – 9 und § 46 sowie das Thüringer Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag

inklusive der entsprechenden Verordnung (ThürStAkkVO).²Auf nationaler und europäischer Ebene rahmen vor allem die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) sowie die jeweils aktuellen Regelungen des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz (KMK) die Aktivitäten im Qualitätsmanagement. ³Auf Ebene der Universität sind dies vor allem die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Land, des Präsidiums mit den Fakultäten und die Grundordnung der Universität Erfurt.

2. Abschnitt: Beteiligte und Verantwortlichkeiten

§ 3

Zentrale Akteure

(1) Präsidium

¹Das Präsidium leitet die Universität Erfurt. ²Die Präsidentin*Der Präsident, die Vizepräsidentinnen*Vizepräsidenten und die Kanzlerin*der Kanzler bilden das Präsidium. ³Näheres regelt § 2 Abs. 1 GO UE der Universität Erfurt in Verbindung mit §§ 29 ff. ThürHG. ⁴Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung liegt beim Präsidium der Universität Erfurt. ⁵Es unterstützt die Struktur- und Organisationseinheiten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung. ⁶Im Präsidium übernimmt im Sinne des Ressortprinzips die für Studienangelegenheiten verantwortliche Vizepräsidentin*der für Studienangelegenheiten verantwortliche Vizepräsident die Federführung und Verantwortung für die Sicherung der operativen Aufgaben. ⁷Das Präsidium wird bei seinen Aufgaben im Qualitätsmanagement durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre unterstützt. ⁸Das Präsidium gewährleistet die für die Nachhaltigkeit des Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen im Allgemeinen und für die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre im Besonderen. ⁹Das Präsidium garantiert so während des jeweiligen Akkreditierungszyklus die dauerhafte Umsetzung der festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge.

(2) Senat

Der Senat ist gemäß § 35 und § 9 ThürHG in Verbindung mit § 4 GO UE im Qualitätsmanagement in Studium und Lehre vor allem zuständig für den Beschluss der Rahmenprüfungsordnungen, der Qualitätssicherungsordnung, der Evaluationsordnung sowie für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(3) Ausschuss für Studienangelegenheiten

¹Der gemäß § 35 Abs. 6 ThürHG vom Senat eingesetzte Ausschuss für Studienangelegenheiten berät das Präsidium und den Senat in Belangen des Studiums und der Lehre. ²Er bereitet die Beschlussfassung des Senats über Rahmenprüfungsordnungen sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vor. ³Ferner prüft er die von den Fakultäten beschlossenen Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden (externen und internen) Vorgaben und Vereinbarungen, der kapazitiven Realisierbarkeit des Studienangebots sowie dessen inhaltlicher Stimmigkeit. ⁴Weiterhin berät er das Präsidium und den Senat in Fragen der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre und bereitet die Beschlussfassung des Senats über Maßnahmen zur Qualitätssicherung vor.

(4) Interne Akkreditierungskommission

¹Die vom Senat eingesetzte interne Akkreditierungskommission (IAK) entscheidet über die interne Akkreditierung neuer (Erstakkreditierung) und bestehender Studiengänge (Reakkreditierung) an der Universität Erfurt. ²Die IAK trifft auf Basis des Gutachterberichts und der Stellungnahme des den Studiengang verantwortenden Fachbereichs den Beschluss zur (Re-)Akkreditierung des Studiengangs, legt Auflagen und Empfehlungen fest und verleiht das Siegel des

Akkreditierungsrates nach § 21 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (ThürStAkkrVO). ³Die IAK prüft die Erfüllung der ausgesprochenen Auflagen und entscheidet über die Aufлагenerfüllung. ⁴Sie ist verantwortlich für die Erstellung eines Akkreditierungsberichts zu jedem Akkreditierungsverfahren und wird in ihrer Aufgabenerfüllung von der Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre unterstützt.

⁵Der IAK gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an:

- a) die Präsidentin*der Präsident oder die für Studienangelegenheiten verantwortliche Vizepräsidentin*der für Studienangelegenheiten verantwortliche Vizepräsident als Vertreterin*Vertreter und ständiges Mitglied des Präsidiums der Universität Erfurt,
- b) je Fakultät eine Vertreterin*ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer (Vorschlagsrecht hat die jeweilige Fakultät),
- c) eine Vertreterin*ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter (Vorschlagsrecht haben die akademischen Mitarbeiter*innen im Senat),
- d) zwei Vertreterinnen*Vertreter aus der Gruppe der Studierenden (Vorschlagsrecht haben die Vertreterinnen*Vertreter der Studierenden im Senat),
- e) im Falle eines lehramtsrelevanten Studiengangs die Studiendirektorin*der Studiendirektor der ESE.

⁶Die Leiterin*Der Leiter der Stabsstelle Qualitätsmanagements in Studium und Lehre gehört der IAK mit beratender Stimme an.

⁷Die Mitglieder gemäß Buchstaben b) bis d) werden vom Senat benannt. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Buchstabe d) beträgt ein Jahr, die der Mitglieder gemäß Buchstaben b) und c) drei Jahre.

⁹Für alle Mitglieder der internen Akkreditierungskommission IAK wird eine Stellvertretung benannt, um die Beschlussfähigkeit der Kommission zu sichern. ¹⁰Die interne Akkreditierungskommission IAK kann zusätzliche, nicht stimmberechtigte Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ¹¹Die interne Akkreditierungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder, mit Ausnahme der Vertreterin*des Vertreters des Präsidiums eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende*einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

¹Die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre ist direkt dem Präsidium und dort der für Studienangelegenheiten verantwortlichen Vizepräsidentin*dem für Studienangelegenheiten verantwortlichen Vizepräsidenten zugeordnet. ²Im Auftrag des Präsidiums initiiert und koordiniert sie die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System). ³Sie begleitet die Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung und stellt gemäß § 17 ThürStAkkrVO die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen sicher. ⁴Neben universitätsweiten Beratungsaufgaben zum Thema Qualitätssicherung und -entwicklung nimmt die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Koordination und Beratung zu den zentralen Verfahren und Prozessen des QM-Systems,
2. Steuerung der internen Akkreditierung und Sicherstellung der Einhaltung der formalen Kriterien,
3. Beratung zu Fragen der dezentralen Qualitätssicherung und -entwicklung,
4. Beratung der Fakultäten und Bereiche bei der Studiengangentwicklung,
5. Information der Öffentlichkeit über die Akkreditierungsentscheidungen,
6. Koordination, Durchführung und Weiterentwicklung der in der Evaluationsordnung beschriebenen Evaluationsverfahren,

7. Koordination des Qualitätsdialogs,
8. Erstellung studiengangspezifischer Berichte, Analysen und Handlungsempfehlungen, unter anderem des Studiengangmonitors,
9. Monitoring der Umsetzung von Maßnahmen im Qualitätsmanagement in Studium und Lehre sowie
10. Kommunikation und Information zu den Themen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre.

⁵Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stabsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mit den weiteren Beteiligten gemäß §§ 3 bis 5 sowie mit den zuständigen Organisationseinheiten zusammen.

(6) Arbeitskreis der Qualitätsmanagementbeauftragten

¹Die Qualitätsmanagementbeauftragten der Fakultäten (§ 4 Abs. 1), die*der studentische Qualitätsmanagementbeauftragte (§ 5) und die Leiterin*der Leiter der Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre bilden den Arbeitskreis der Qualitätsmanagementbeauftragten. ²Er dient dem regelmäßigen Austausch und der Abstimmung zu Themen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre. ³Eine Aufgabe des Arbeitskreises ist somit die Verschränkung des zentralen Qualitätsregelkreises mit den dezentralen Qualitätsregelkreisen.

§ 4

Dezentrale Akteure

(1) Fakultäten

¹Zu den primären Aufgaben der Fakultäten in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre gehört nach § 11 Abs. 3 GO-UE, das Lehrangebot sicherzustellen, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist, darauf hinzuwirken, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, und die Studienrichtungs- und -fachberatung zu gewährleisten und zu koordinieren. ²Die Fakultäten sind nach § 38 Abs. 3 ThürHG und § 11 GO-UE verantwortlich für die Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen für Studiengänge, die von der Fakultät getragen werden. ³Im System der Qualitätssicherung und -entwicklung ist die Fakultät bzw. das Dekanat verantwortlich für die fakultätsspezifische Benennung und Ausgestaltung fakultätsspezifischer Qualitäts- und Entwicklungsziele. ⁴Die Fakultäten gestalten den dezentralen Qualitätsregelkreis mit seinen Verantwortlichkeiten und sorgen für wirksame Kommunikationsstrukturen, d. h. sie kommunizieren mit den betroffenen Akteuren zu geplanten und durchgeführten Maßnahmen in der Qualitätssicherung. ⁵Die Fakultäten sind u. a. weiter verantwortlich für die Erteilung der Lehrbefugnis, die Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorar- und Gastprofessuren und die Beschlussfassung über die innere Gliederung der Fakultät. ⁶Die Fakultäten sorgen für die Auswertung der Evaluation von Studium und Lehre.

⁷Die **Studiendekaninnen*Studiendekane** sind als Evaluationsbeauftragte Ansprechpartnerinnen*Ansprechpartner ihrer Fakultät für die Evaluation betreffenden Fragen und aufgefordert, bei erkennbaren Problemen in der Umsetzung des Studienangebots an der Fakultät nach geeigneten Lösungen zu suchen.

⁸Den Studiendekaninnen*Studiendekane bzw. Prodekaninnen*Prodekanen sind die Qualitätsmanagementbeauftragten der Fakultäten zur Unterstützung ihrer Arbeit zugeordnet. ⁹Die Qualitätsmanagementbeauftragten gewährleisten auf operativer Ebene die Verschränkung des zentralen Qualitätsregelkreises mit den dezentralen Qualitätsregelkreisen.

¹⁰Die Qualitätsmanagementbeauftragten unterstützen den Aufbau des dezentralen Qualitätsmanagementsystems und die Arbeit der zentralen Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium

und Lehre als wichtige Schnittstellen zwischen zentralem und dezentralem Qualitätsmanagement in Studium und Lehre.

¹¹Die **Studienkommissionen** der Fakultäten unterstützen nach § 41 ThürHG und § 14 GO UE die Dekaninnen*Dekane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ¹²Sie sind vor Entscheidungen der Fakultätsräte in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören.

¹³Die **Prüfungsausschüsse** der Fakultäten achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge und der übergreifenden Rahmenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ¹⁴Zu den Aufgaben der Prüfungsausschüsse zählen auch die Anerkennung von Prüfungsleistungen, rechtsverbindliche Auskünfte zur Anerkennung von Prüfungen oder Studienleistungen zu geben, über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zu Prüfungen, über Fristverlängerung, über Prüfungsrücktritt und über Nachteilsausgleich zu entscheiden.

¹⁵Die Prüfungsausschüsse geben Anregungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der entsprechenden Ordnungen. ¹⁶Näheres zur Zusammensetzung, Amtszeit, zu den Aufgaben und Rechten der Prüfungsausschüsse ist in den entsprechenden Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge geregelt.

(2) Erfurt School of Education (ESE)

¹Lehrerinnenbildung*Lehrerbildung wird als eine übergreifend zu gestaltende Aufgabe verstanden. ²Die ESE hat gemäß § 43 ThürHG und ihrer Satzung die Aufgabe, die strukturellen, curricularen, fachbezogenen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Entwicklungsaspekte der Lehrerbildung einschließlich des weiterbildenden Studiums und deren Verbindung mit der berufspraktischen Ausbildung zu steuern und zu koordinieren. ³Sie hat die Federführung für die mit den Fakultäten gemeinsam angebotenen Masterstudiengänge (MEd-Studiengänge). ⁴Sie prüft die Sicherstellung des entsprechenden Lehrangebotes und ist dafür verantwortlich, dass ein geordnetes Lehramtsstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

⁵Ihre Aufgaben im Qualitätsmanagement betreffen die lehramtspezifischen Fragen. ⁶Es baut auf dem dezentralen Qualitätsmanagement der Fakultäten und dem zentralen Qualitätsmanagement auf und ist mit diesen abzustimmen.

⁷Die ESE koordiniert in Abstimmung mit den Fachbereichen den Qualitätskreislauf Lehrerinnenbildung*Lehrerbildung. ⁸Im Rahmen des jährlichen Berichts der Direktorin*des Direktors sind Aspekte der Qualität des Lehramtsstudiums zu berücksichtigen.

§ 5

Studierende

(1) ¹Die Studierenden werden sowohl auf der zentralen als auch der dezentralen Ebene in die Prozesse des Qualitätsmanagements einbezogen. ²Ihre fachlichen Belange werden durch ihre Vertreterinnen*Vertreter in den universitären Gremien und durch den Studierendenrat vertreten.

(2) ¹Auf der dezentralen Ebene sind die Fachschaftsräte wichtige Ansprechpartner in Fragen der Umsetzung und Weiterentwicklung der Studiengänge. ²Über ihre Vertreterinnen*Vertreter in der Studienkommission, in den Prüfungsausschüssen und dem Fakultätsrat wirken die Studierenden an den Prozessen der Selbstverwaltung der Studienangebote mit und bringen ihre Sichtweisen und Interessen ein.

(3) ¹Auf der zentralen Ebene steht der Studierendenrat in regelmäßigem Austausch mit dem Präsidium. ²Über die Vertreterinnen*Vertreter der Studierenden in Senat und Studienausschuss wirken die Studierenden an den Prozessen der Selbstverwaltung auf der zentralen Ebene in Studium und Lehre mit und bringen ihre Sichtweisen und Interessen ein.

- (4) ¹Die*Der studentische Qualitätsmanagementbeauftragte ergänzt und vertieft die Beteiligung der Studierenden an Prozessen des Qualitätsmanagements im Rahmen ihrer*seiner Beteiligung am Arbeitskreis der Qualitätsmanagementbeauftragten. ²Sie*Er wird von der Studierendenschaft bestellt. ³Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

3. Abschnitt: Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 6

Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen

- (1) ¹Neben den vielfältigen Aspekten und Maßnahmen der Qualitätssicherung innerhalb der bestehenden Studienangebote und der gültigen Studienordnungen reagiert die Universität Erfurt auf strukturellen Anpassungsbedarf aus der Umsetzung der Studienprogramme, aber auch auf Veränderungen im wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Umfeld der Studiengänge durch die Änderung und ggf. Aufhebung von Studiengängen. ²Ebenso greift sie diese Entwicklungen auf, um neue Studienangebote einzurichten.
- (2) Die Prozesse der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sind in Ablauf, Verantwortlichkeiten, zugeordneten Dokumenten, Auslösern und Ergebnissen im Qualitätsmanagementhandbuch der Universität Erfurt gemäß § 13 dieser Ordnung (QM-Handbuch) beschrieben und verbindlich festgelegt.

§ 7

Qualitätsdialog

- (1) ¹Der Qualitätsdialog besteht insbesondere aus dem alle zwei Jahre stattfindenden Qualitätsmanagementgespräch (QM-Gespräch) als Dialog zwischen Studierenden, Studiengang, Fakultät, Stabstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre und Präsidium. ²Zielsetzung dieses gemeinsamen Gespräches ist die Weiterentwicklung des Studiengangs aufgrund von inhaltlichen, strukturellen und strategischen Überlegungen. ³An ihn schließen weitere Verfahren des Qualitätsmanagements an und er verbindet sie miteinander.
- (2) ¹Der gesamte Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung setzt sich aus einer Abfolge aufeinander bezogener Qualitätsdialoge zusammen. ²Deren Ergebnisse fließen, im Sinne des Qualitätsregelkreises, über die Jahre aufeinander aufbauend, direkt in den Beschluss zur internen Akkreditierung ein.
- (3) Der Prozess des Qualitätsdialogs ist in seinem Ablauf und mit seinen Verantwortlichkeiten, zugeordneten Dokumenten, Auslösern und Ergebnissen im QM-Handbuch beschrieben und verbindlich festgelegt.

§ 8

Interne Akkreditierung

- (1) ¹Die interne Akkreditierung soll mit den in regelmäßigen Abständen zu erfolgenden Begutachtungen den Anlass und die Gelegenheit bieten, über die Inhalte, Struktur und Qualität der Studienangebote unter Beteiligung externer Expertise zu reflektieren. ²Damit soll sichergestellt werden, dass Fragen und Probleme der Qualitätssicherung, die sich im Verlauf der kontinuierlichen Begleitung der Studiengänge ergeben, in einem Prozess der grundlegenden Reflexion und ggf. Überarbeitung aufgegriffen werden können.
- (2) ¹Jeder neue Studiengang der Universität Erfurt und jede wesentliche Änderung eines bestehenden Studiengangs sind entsprechend § 49 ThürHG intern zu akkreditieren bzw. zu reakkreditieren. ²Eine (Re-)Akkreditierung kann auch unter Auflagen und/oder Empfehlungen erfolgen. ³Das Ergebnis der erfolgreichen internen Akkreditierung wird durch eine Akkreditierungsurkunde bescheinigt.

- (3) ¹Die Akkreditierung ist in der Regel auf fünf Jahre für neue Studiengänge und sieben Jahre für bestehende Studiengänge befristet. ²Im Falle einer wesentlichen Änderung am Studiengang ist eine interne Akkreditierung zu veranlassen.
- (4) ¹Die Entscheidung über die interne Akkreditierung trifft nach § 3 Absatz 4 die interne Akkreditierungskommission. ²Die Präsidentin*Der Präsident setzt durch ihre*seine Unterschrift den von der internen Akkreditierungskommission getroffenen Akkreditierungsbeschluss in Kraft.
- (5) Der Prozess der internen Akkreditierung ist in seinem Ablauf und seinen Verantwortlichkeiten, zugeordneten Dokumenten, Auslösern und Ergebnissen im QM-Handbuch beschrieben und verbindlich festgelegt.

§ 9

Evaluationsverfahren

- (1) Das Evaluationssystem der Universität Erfurt dient insbesondere:
 1. der Ermittlung der Stärken und Schwächen der einzelnen Studiengänge;
 2. den Fakultäten als ein Feedback hinsichtlich der Wahrnehmung und Umsetzung von Studienqualität;
 3. den einzelnen Lehrenden als individuelle Rückmeldung zur Würdigung und Weiterentwicklung der eigenen Lehrkompetenz;
 4. als eine Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen.
- (2) ¹Die Ziele des Evaluationssystems, die Zuständigkeiten und die Evaluationsinstrumente werden in der Evaluationsordnung der Universität Erfurt festgelegt. ²Dabei hat die Universität Erfurt diesem System das Konzept des „student-life-cycle“ zugrunde gelegt.
- (3) Die Prozesse der einzelnen Evaluationsverfahren werden in ihrem Ablauf und ihren Verantwortlichkeiten, zugeordneten Dokumenten, Auslösern und Ergebnissen im QM-Handbuch beschrieben und verbindlich festgelegt.

§ 10

Feedback und Beschwerden zu Studium, Lehre und deren Administration

- (1) ¹Das Feedback- und Beschwerdemanagement dient dazu, allen Mitgliedern der Universität ergänzend zu den Regelprozessen der internen Akkreditierung und des Qualitätsdialogs die Möglichkeit der Rückmeldung und auch der Beschwerde zu geben. ²So soll Weiterentwicklungsbedarf frühzeitig erkannt und sollen Probleme zeitnah behoben werden.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Hochschule kann sich schriftlich an die zuständige Studiendekanin*den zuständigen Studiendekan bzw. die Studiendirektorin*den Studiendirektor der ESE wenden, um Feedback im Bereich Studium, Lehre und deren Administration, einschließlich möglicher Beschwerden, die nicht mit den Lehrenden direkt oder den Studiengangverantwortlichen beseitigt werden konnten, anzuzeigen. ²In zu begründenden Fällen kann die Beschwerde direkt an das Präsidium über die für Studienangelegenheiten verantwortliche Vizepräsidentin*den für Studienangelegenheiten verantwortlichen Vizepräsidenten herangetragen werden. ³Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. ⁴Sofern die zuständige Studiendekanin*der zuständige Studiendekan nicht in den Problemlösungsprozess eingebunden ist, soll sie*er über die Beschwerde informiert werden. ⁵Die Beschwerdeführenden werden über den Problemlösungsprozess informiert. ⁶Dabei ist sicher zu stellen, dass den Beschwerdeführenden aus ihrer Beschwerde keine Nachteile erwachsen.
- (3) Das Feedback einschließlich der Beschwerden sowie die ergriffenen Maßnahmen gehen in die QM-Gespräche mit den Studiengängen ein und werden dezentral im Qualitätsbericht der jeweiligen Fakultät und zentral im Qualitätsbericht der Universität dokumentiert.

- (4) Der Prozess des Feedback- und Beschwerdemanagements ist in seinem Ablauf und seinen Verantwortlichkeiten, zugeordneten Dokumenten, Auslösern und Ergebnissen im QM-Handbuch beschrieben und festgelegt.

§ 11

Hochschuldidaktische Angebote, akademische Personalentwicklung

- (1) ¹Um die Qualität des Studienangebots zu sichern und zu verbessern, werden Möglichkeiten einer kontinuierlichen Qualifizierung und Fortbildung von Lehrenden angeboten. ²Hochschuldidaktische Angebote sollen so der Stärkung der Erneuerungsfähigkeit der Hochschullehre an der Universität Erfurt dienen. ³Die Entwicklung von Lehrkompetenz ist damit ein selbstverständlicher Bestandteil der akademischen Personalentwicklung an der Universität Erfurt.
- (2) Dafür werden über eine systematische Ermittlung und Analyse der Bedarfe auf der Basis der vorliegenden Evaluationen und durch Befragungen von Lehrenden die notwendigen Inhalte ermittelt und in einem festen Rahmen und über regelmäßige Angebote bereitgestellt.
- (3) Die Verantwortung für die Bedarfserhebung und die Bereitstellung der Angebote der akademischen Personalentwicklung liegen bei der für Studienangelegenheiten verantwortlichen Vizepräsidentin*dem für Studienangelegenheiten verantwortlichen Vizepräsidenten.

§ 12

Anreizsystem für die Förderung von Qualität in Studium und Lehre

¹Um Innovationen in der Lehre zu initiieren und zu unterstützen richtet die Universität Erfurt einen Lehrförderfonds ein. ²Eine Förderung der Lehrenden soll sowohl über die Gewährung zeitlicher Freiräume als auch über materielle Unterstützung erfolgen. ³Die Regelungen der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung ermöglichen darüber hinaus die Bereitstellung zeitlicher Freiräume durch vorübergehende und begrenzte Reduktionen der Lehrverpflichtungen.

4. Abschnitt: Information und Kommunikation

§ 13

QM-Handbuch

- (1) ¹Das QM-Handbuch dient der Dokumentation der für die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre wichtigen Kernprozesse. ²Für diese Prozesse werden Ablauf, Verantwortlichkeiten, zugeordnete Dokumente, Auslöser und Ergebnisse der einzelnen Prozessschritte benannt. ³Verbindlich geregelte und transparent dokumentierte Verfahren sollen die Prozessbeteiligten in ihrer konkreten Arbeit unterstützen. ⁴Ziel ist es, bereits vorhandenes Wissen personenunabhängig für alle verfügbar zu machen und damit der Universität Erfurt insgesamt zur Verfügung zu stellen. ⁵Darüber hinaus hat das Handbuch auch die Funktion, Interessierte zu den Aktivitäten im Qualitätsmanagement zu informieren und dadurch eine Möglichkeit für die gemeinsame Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der Qualität in Studium und Lehre an der Universität Erfurt zu bieten.
- (2) ¹Verantwortlich für die Erstellung und Überarbeitung des QM-Handbuchs ist die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre. ²Der Studiausschuss beschließt über das QM-Handbuch. ³Vor jeder Beschlussfassung haben die Fakultäten die Möglichkeit Stellung zu nehmen. ⁴Mindestens alle drei Jahre ist das QM-Handbuch auf Änderungsbedarf zu überprüfen.

§ 14

Qualitätsberichte

- (1) Die Qualitätsberichte sollen zum Stand des Qualitätsmanagements als System, seiner Elemente und der Maßnahmen sowohl auf zentraler als auch dezentraler Ebene informieren.

- (2) Ziel des zentralen Qualitätsberichts ist die Dokumentation und Kommunikation der zentralen Maßnahmen in der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre.
- (3) ¹Verantwortlich für die Erstellung und Fortschreibung ist die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre. ²Alle zwei Jahre berichtet die für Studienangelegenheiten verantwortliche Vizepräsidentin*der für Studienangelegenheiten verantwortliche Vizepräsident anhand des Qualitätsberichts zum Stand des QM in Studium und Lehre im Ausschuss für Studienangelegenheiten und im Senat. ³Der jeweils aktuelle Qualitätsbericht wird auf der Website der Universität veröffentlicht.
- (4) Ziel der dezentralen Qualitätsberichte ist die Dokumentation und Kommunikation der dezentralen Maßnahmen in der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre.
- (5) ¹Verantwortlich für die operative Erstellung und Fortschreibung der dezentralen Berichte sind die Qualitätsmanagementbeauftragten der Fakultäten und an der ESE die Geschäftsführerin*der Geschäftsführer. ²Alle zwei Jahre berichtet die Fakultät bzw. die ESE anhand des Qualitätsberichts zum Stand des QM in Studium und Lehre im Ausschuss für Studienangelegenheiten. ³Der jeweils aktuelle Qualitätsbericht wird auf der Website der jeweiligen Fakultät bzw. der ESE veröffentlicht.

§ 15

Studiengangmonitor

- (1) ¹Ziel des Studiengangmonitors ist es, den Studiengangverantwortlichen und den Fakultäten Informationen zu geben, die es ihnen ermöglichen, den Studiengang selbstständig zu analysieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln. ²Der Studiengangmonitor ist im Sinne der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG 2015) ein Instrument des Informationsmanagements. ³Unterstützt werden soll die dezentrale Steuerung in Studium und Lehre an den Fakultäten, was ihn auch zu einem wichtigen Kommunikationsinstrument zwischen den verschiedenen Statusgruppen macht.
- (2) ¹Im Studiengangmonitor werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs relevante Kennzahlen, Ergebnisse aus den internen Evaluationsverfahren (Trendbetrachtung) und weitere für den jeweiligen Studiengang relevante Informationen, wie zum Beispiel Änderungen in den internen und externen Vorgaben und Regelungen von der Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre gebündelt und den Verantwortlichen einmal im Jahr zur Verfügung gestellt.

²Der Datenteil des Studiengangmonitors umfasst insbesondere folgende Kennzahlen:

1. Anzahl der Studierenden im ersten Fachsemester
2. Relation von Bewerbung/Zulassung sowie Immatrikulation/Zulassung
3. Abiturnoten der Studierenden im ersten Fachsemester
4. Anteil der Studierenden aus Thüringen, den übrigen Bundesländern sowie mit ausländischer Hochschulzulassungsberechtigung
5. Abbruchquote (Wechsel, Drop-Out)
6. Anzahl an Absolventinnen*Absolventen
7. Anteil der Studierenden in der Regelstudienzeit und der Studierenden in der Regelstudienzeit plus zwei Fachsemestern
8. Notenverteilung der Abschlussprüfung
9. Verfügbare Studienplätze
10. Auslastungsgrad
11. Interne Übergangsquote vom Bachelor- in ein Master-Studium an der UE

12. Anteil der „outgoing students“ bzw. Credit Mobility.

³Die einzelnen Kennzahlen werden soweit möglich in ihrer Verteilung nach Geschlecht und dem Anteil von Bildungsausländerinnen*Bildungsausländern aufgeschlüsselt.

- (3) ¹Die Kennzahlen werden vom Dezernat 1: Studium und Lehre erhoben und nach festgelegten Stichtagen der Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre übermittelt. ²Diese erstellt einen Studiengangmonitor für jeden Studiengang und stellt ihn den Studiengangverantwortlichen, den Qualitätsmanagementbeauftragten und dem Dekanat einmal jährlich zur Verfügung. ³Mit Hilfe der Informationen analysieren und bewerten der für den Studiengang verantwortliche Bereich und die Fakultät den Studiengang und leitet ggf. entsprechende Maßnahmen ab. ⁴Die Angaben aus dem Studiengangmonitor und die ggf. abgeleiteten Maßnahmen fließen in den Qualitätsdialog (siehe § 6) ein und werden dort im alle zwei Jahre stattfindenden QM-Gespräch thematisiert.

§ 16

Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität dürfen zum Zwecke der Qualitätssicherung und -entwicklung nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies unerlässlich ist. ²Die im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung zu erhebenden Daten ergeben sich aus den in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben. ³Die Daten dürfen nur den mit der Durchführung der Qualitätssicherung und -entwicklung befassten Personen zugänglich gemacht werden. ⁴Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten hat getrennt von anderen Verwaltungsverfahren zu erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung sind alle Daten, einschließlich personenbezogener Daten, so frühzeitig zu anonymisieren, wie es die Zwecke der Qualitätssicherung und -entwicklung zulassen. ²Eine Verarbeitung oder Nutzung erhobener Daten für andere Zwecke als die der Qualitätssicherung und -entwicklung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.
- (3) ¹Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Daten ist zu prüfen, ob eine weitere Speicherung der erhobenen Daten notwendig ist. ²Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren. ³Personenbezogene (Evaluations-)Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Näheres zum Datenschutz in den Verfahren der Evaluation regelt die Evaluationsordnung der Universität Erfurt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt